

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
z.H. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Lemonia Rapits, LL.M LL.M
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)
post.iii-6@bmf.gv.at

MMag.Dr. Martin Ramharter
Sachbearbeiter

martin.ramharter@bmf.gv.at
+43 1 51433 503160
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iii-6@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.804.675

Begutachtung: Novelle der Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung (VU-VerzV) FMA-LE0001.210/0019-INT/2021

Sehr geehrte Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Rapits, LL.M LL.M

zu dem per E-mail vom 29. Oktober 2021 vorgelegten Entwurf einer Novelle der
Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung (VU-VerzV) nimmt das BMF wie folgt
Stellung:

Das BMF begrüßt die Klarstellung in der Begründung, dass die Möglichkeit rückwirkender
Ein- und Austragungen im Deckungsstockverzeichnis einen gesetzwidrigen Zustand
darstellen würde. Dies ergibt sich bei wertender Betrachtung bereits daraus, dass das
Deckungsstockverzeichnis gemäß § 249 Abs. 1 VAG 2016 „fortlaufend“ zu führen ist,
könnte jedoch auch im Text der Verordnung (in § 1 Abs. 1) noch klarer zum Ausdruck
gebracht werden.

Zu den Ausführungen in der Begründung betreffend die Wertpapierleihe wird angeregt,
das Wort „verliehen“ zumindest unter Anführungszeichen zu setzen. Bei der
Wertpapierleihe handelt es sich schließlich – trotz der missverständlichen Bezeichnung in
der Praxis – um ein Sachdarlehen, bei dem der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer
Wertpapiere ins Eigentum überträgt (vgl. etwa *Hartlieb/Zollner*, Pensionsgeschäft – Begriff
und Abgrenzung, ÖBA 2016, 891, 894).

Wien, 17. November 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

Elektronisch gefertigt